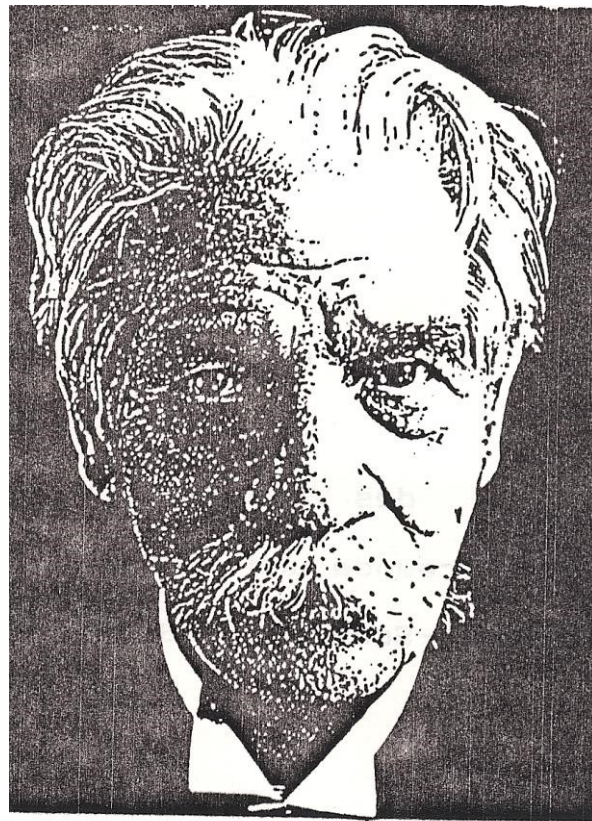


Satzung

**des Vereins der Freunde und Förderer
der Albert-Schweitzer-Schule e. V.,**

Städtische Realschule

für Jungen und Mädchen, Krefeld



Albert Schweitzer

Ausgabe 2023

„Nichts von dem Guten,
das uns widerfährt, ist
selbstverständlich.“

„Alles was du tun kannst,
wird in Anschauung dessen,
was getan werden sollte,
immer nur ein Tropfen statt
eines Stromes sein;
aber es gibt deinem Leben
den einzigen Sinn, den es haben
kann, und macht es wertvoll.“

„Das Wenige, das du
tun kannst, ist viel.“

I Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Schule e. V., Städtische Realschule für Jungen und Mädchen, Krefeld.“

Die Körperschaft mit Sitz in Krefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung der Albert-Schweitzer-Realschule bei Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen. Er ist berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen gemäß Vorgabe der Finanzverwaltung vorzunehmen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Albert-Schweitzer-Realschule bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu verwenden hat.

§ 6

Der Verein soll die Eltern der Schüler/innen der Albert-Schweitzer-Schule, die ehemaligen Schüler/innen und die Freunde und Gönner zusammenschließen.

Zweck des Zusammenschlusses:

1. Erhaltung und Vertiefung des Kontaktes zwischen den jetzigen und ehemaligen Schülern, dem Elternhaus und den Freunden und Gönnern der Albert-Schweitzer-Schule.
2. Förderung des Unterrichts durch Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit diese nicht von städtischen und staatlichen Geldern beschafft werden können.
3. Ideelle und materielle Unterstützung von Maßnahmen, die dem Gemeinschaftsleben der ganzen Schule und einzelnen Klassen dienen.

II Mitgliedschaft

§ 7

Mitglied des Vereins können die Eltern der Schüler/innen werden, die die Albert-Schweitzer-Schule besuchen, ferner alle ehemaligen Schüler/innen und alle Freunde und Gönner der Schule.

Mitglied ist, wer ordnungsgemäß angemeldet ist und den vereinbarten Beitrag für das laufende Schuljahr entrichtet hat.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch

- Ordentliche Kündigung
- Nichtbezahlung des Beitrages
- Ausschluss aus wichtigen Gründen
- Tod

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Verlassen der Schüler/innen der Schule. Sie muss dem Vorstand des Vereins schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Die vereinbarten Mitgliedsbeiträge werden einmal pro Schuljahr, in der Regel Anfang Oktober, von der in der Anmeldung und Einzugsermächtigung genannten Bankverbindung automatisch vom Verein eingezogen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Schuljahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, auch nicht in Teilen.

III Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11

Die Mitglieder des Vereins stellen die Mitgliedsversammlung dar. Ihr sind vorbehalten

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 13

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/-in
- Schriftführer/-in

Dem Vorstand gehört außerdem der Schulleiter bzw. die Schulleiterin als beratendes Mitglied an; er/sie hat kein Stimmrecht.

§ 14

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 15

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

- Der Vorsitzende und/oder der Geschäftsführer leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, sooft es die Lage erfordert oder wenn 1 Mitglied des Vorstandes dies wünscht, ein.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und/oder der Geschäftsführer.

- Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse und Konten des Vereins. Er kann Zahlungen gegen alleinige Quittungen annehmen. Bei Abhebungen von Konten oder Zahlungen an Dritte bedarf es zweier Unterschriften. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Unterschriftsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.

§ 16

Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung dazu muss mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

Außerordentliche Versammlungen sind anzusetzen, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Den Vorsitz führt in allen Versammlungen der Vorsitzende oder Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstandes ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer im Wortlaut niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 17

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse und Konten vor der einberufenen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer legen das Prüfergebnis schriftlich nieder und übergeben eine Kopie des Berichtes an den Geschäftsführer.

Die Kassenprüfer berichten ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung und stimmen mit dieser gemeinsam über eine Entlastung des Vorstandes ab.

IV Schlussbestimmungen

§ 18

Im Falle der Auflösung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beantragt werden kann oder automatisch eintritt, wenn der Verein weniger als 10 Mitglieder zählt, fällt das verbliebene Vermögen der Stadt Krefeld zu, die es dann für die Albert-Schweitzer-Schule verwenden muss. Sollte die Albert-Schweitzer-Schule zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so soll die aus ihr hervorgegangene Schule bedacht werden.

§ 19

Ein ausgeschiedenes Mitglied kann keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens geltend machen.

§ 20

Jede direkte wie indirekte Unterstützung von Firmen, auch Einzelpersonen, werden ausgeschlossen, auch wenn die Schule hiermit bereits in einem Vertragsverhältnis steht oder absehbar stehen könnte.